

4  
2011



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär  
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann  
Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp  
Steuerberater



Benjamin H. Eismann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



# Eismann und Partner

## Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77 09 21 77  
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/750272 77  
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240  
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253  
www.eismann-partner.de

### EISMANN

#### Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50 70 07 60 • Fax 0921/50 70 07 77  
Zweigstelle Pegnitz:  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240  
www.eismann-partner.de

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## AUS DEM INHALT

4 | 2011

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
  - Alle Jahre wieder...
  - In eigener Sache
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-4**
  - Steuervereinfachungsgesetz 2011
  - Änderungen der Abgabenordnung
  - Umsatzsteuergesetz
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 4-6**
  - Aufwendungen für Luxushandys
  - Abgeltungssteuer bei Zinsen von GmbH an Gesellschafter?
  - Aus für ELENA-Verfahren – Was tun?
  - Einzahlung auf Oderkonten – Schenkungsteuerpflicht?
  - Ausschlagung von Erbschaften
  - Werkstattwagen: Keine Anwendung der 1 %-Regelung
  - Höhe der abzugsfähigen Kosten für einen Laptop
  - BFH definiert „regelmäßige Arbeitsstätte“ neu
  - Pommes am Imbissstand – 7 % oder 19 % Umsatzsteuer
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 7-8**
  - Erleichterungen bei elektronischen Rechnungen  
Auswirkungen und Anforderungen in der Praxis:
  - Die „gute alte“ Lohnsteuerkarte...  
... gehört ab 2012 endgültig der Vergangenheit an.
  - Umsatzsteuer bei Gutscheinen

# IN EIGENER SACHE

## Alle Jahre wieder....

### **Kurz vor dem Jahresende liegt – wie gewohnt – unsere letzte Mandanteninfo des Jahres 2011 vor.**

Wir können zurückblicken auf ein Jahr voller Turbulenzen. Im Mittelpunkt standen und stehen immer noch die Schuldenkrise der europäischen Staaten,

Haushaltsprobleme der USA und

Diesem Gesetz hat der Bundesrat im Juli diesen Jahres jedoch nicht zugestimmt, sodass bis vor kurzem weiterhin Unsicherheit herrschte, welche Steuervereinfachungsmaßnahmen ab dem nächsten Jahr zum Tragen kommen könnten.

In unserer Rubrik Betriebsführung haben wir die wichtigsten Neuerungen, die ab dem 01.01.2012 zu beachten sind, zusammengefasst.

Klarheit herrscht nun auch bei der sog. E-Bilanz, also der elektronischen Mitteilung von Jahresabschlüssen an die Finanzverwaltung. Bevor jedoch die gewünschte Vereinfachung greifen kann, steht bis zur Einführung der E-Bilanz, insbesondere für die Buchhaltungsabteilungen der Unternehmen sowie die Softwareanbieter eine ganze Reihe von Aufgaben zu Erledigung an.

die damit verbundenen Unsicherheiten

an den Finanzmärkten.

Die Einschätzung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung bleibt schwierig.

Auch im Bereich des Steuerrechts gab es wieder eine Reihe von Neuerungen zu vermelden.

Neben dem Hin und Her in der Regierungskoalition, ob und ggf. in welcher Form Steuerentlastungen vor der nächsten Bundestagswahl sinnvoll und möglich sind, wurden weiterhin Maßnahmen zur Steuervereinfachung diskutiert. Insbesondere mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 sollte eine Reihe von Erleichterungen für Unternehmer und Finanzverwaltung beschlossen werden.

Das Finanzministerium hat in einem umfangreichen Anwendungsschreiben Einzelheiten zu konkreter Umsetzung veröffentlicht. Die erstmalige elektronische Übermittlung ist zwingend spätestens für das Wirtschaftsjahr 2013 vorgeschrieben; die erste Datenübertragung muss somit im Laufe des Jahres 2014 an die Finanzverwaltung erfolgen.

Dennoch sollte das Problem nicht auf die lange Bank geschoben werden. Wir empfehlen, sich zeitnah mit Ihrem Softwareanbieter in Verbindung zu setzen, um zu prüfen, inwieweit Ihre Buchhaltung die technischen Voraussetzungen für die E-Bilanz erfüllt.

## In eigener Sache

Wir hoffen, Ihnen mit der Auswahl der Beiträge Anregungen und Hilfestellungen für den täglichen Umgang mit den Gesetzesvorgaben geben zu können und wünschen eine anregende Lektüre.

**Auf diesem Weg bedanken wir uns herzlich für das uns entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine ebenso gute Zusammenarbeit mit Ihnen im Jahr 2012. Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.**



• Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

## Steuervereinfachungsgesetz 2011

**Nachdem der Bundesrat das Steuervereinfachungsgesetz 2011 zunächst abgelehnt hatte, liegt nun - nach zwischenzeitlicher Modifizierung des Gesetzes durch den Vermittlungsausschuss - die geänderte, bereits vom Bundestag und Bundestag verabschiedete, Fassung vor.**

### DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK:

#### 1. Abgabe von Einkommensteuer-Erklärungen für mehrere Jahre

Die ursprünglich geplante Einführung einer gleichzeitigen Abgabe von Einkommensteuer-Erklärungen für mehrere Jahre wurde im Vermittlungsausschuss fallen gelassen. Es war mehr als fraglich, ob mit diesem ursprünglichen Vorschlag überhaupt eine Steuervereinfachung erreicht werden konnte, sodass die Streichung dieses Vorhabens zu begrüßen ist.

#### 2. Kinderbetreuungskosten

werden künftig nur noch einheitlich als Sonderausgaben und nicht mehr unter bestimmten Voraussetzungen als „quasi Betriebsausgaben“ oder Werbungskosten erfasst. Die betragsmäßigen Grenzen bleiben unverändert, unerheblich ist künftig auch, ob die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Da die bisherige Regelung äußerst kompliziert ausgestaltet war, ist diese Neuerung zu begrüßen.

#### 3. Der Arbeitnehmerpauschbetrag

wird von bisher 920 € auf 1.000 € erhöht. Beim Steuerabzug von Arbeitslohn ist die Neuregelung erstmalig für den Lohnzahlungszeitraum Dezember 2011 anzuwenden.

#### 4. Sonderausgaben

Erstattungen von Sonderausgaben (z. B. Kirchensteuer), die Zahlungen der gleichen Art in einem Veranlagungszeitraum

überschreiten, stellen keine steuerbaren Einkünfte dar. Bei Vorliegen eines solchen sog. „Erstattungsüberhanges“ wurde bislang die Einkommensteueranmeldung des Vorjahres geändert und der Erstattungsüberhang von den Sonderausgaben des Vorjahres in Abzug gebracht.

In der Praxis hatte dieses Vorgehen eine Vielzahl von Änderungsveranlagungen und neuen Steuerbescheinigungen zur Folge, verbunden mit einem entsprechend hohen Verwaltungsaufwand bei den Finanzämtern.

Künftig erfolgt eine Verrechnung des Erstattungsüberhangs mit Sonderausgaben, die unter die gleiche Nr. des § 10 Abs. 1 EStG fallen bzw. sie erhöhen den Gesamtbetrag der Einkünfte und werden quasi steuerpflichtig.

#### 5. Verbilligte Vermietung

Wurde bisher bei der Vermietung einer Wohnung zu Wohnzwecken eine Miete von weniger als 56 % der ortsüblichen Miete verlangt, wurde die Miete in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt. Innerhalb eines Korridors von über 56 % und unter 75 % der ortsüblichen Miete war - bei negativer Totalüberschussprognose - ebenfalls eine solche Aufteilung vorzunehmen.

Künftig gibt es nur eine Grenze von 66 % der ortsüblichen Miete. Liegt die tatsächliche Miete unter dieser Grenze ist eine Aufteilung vorzunehmen. Die Totalüberschussprognose entfällt ersatzlos.



#### 6. Kindergeld

bzw. Kinderfreibeträge für volljährige Kinder waren ausgeschlossen, wenn diese über eigene Einkünfte und Bezüge von über 8.004,00 € im Jahr verfügten. Im Hinblick auf den mit der Prüfung dieser Voraussetzung verbundenen Verwaltungsaufwand wird künftig daran nicht mehr festgehalten.

Stattdessen ist nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung / eines Erststudiums eine Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden Wochenarbeitszeit schädlich, es sein denn, es handelt sich um ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Auch eine Kürzung des Ausbildungsfreibetrages entfällt künftig, wenn eigene Einkünfte und Bezüge des sich im Berufsausbildung befindlichen auswärts untergebrachten Kindes vorliegen.

# BETRIEBSFÜHRUNG

## Änderungen der Abgabenordnung:

Die Gebührenpflicht für die Erteilung von sog. verbindlichen Auskünften durch die Finanzämter stieß angesichts des komplizierten Steuerrechts bei Steuerpflichtigen auf Unverständnis.

Nunmehr werden aus verwaltungsökonomischen Gründen Gebühren nur noch

erhoben, wenn der Gegenstandswert, der dem Antrag auf verbindliche Auskunft zu Grunde liegt, den Betrag von 10.000,00 € übersteigt. Hierdurch sollen insbesondere Auskunftersuchen der mittelständigen Wirtschaft von der Gebührenpflicht freigestellt werden.

## Umsatzsteuergesetz:

Wegen der Änderungen hinsichtlich von elektronischen Rechnungen verweisen wir auf Seite 7 dieser Mandanteninformation.

# RECHTSPRECHUNG

## Aufwendungen für Luxushandys

**Beachtung sollte ein Urteil des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz finden, das folgenden Fall zum Gegenstand hatte:**

Ein Zahnarzt erwarb ein Mobiltelefon mit Anschaffungskosten in Höhe von 5.200 €, das über eine Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben wurde. Nach Auffassung des Gerichtes handelt es sich jedoch hierbei um unangemessene Aufwendungen im Sinne von § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG. Denn beim Zahnarzt käme es nach Auffassung des Gerichtes nicht auf die Höhe des Repräsentationsaufwandes, sondern auf die Qualität der eigenen Arbeit an. Nachdem die berufsbedingte Erreichbarkeit eines Zahnarztes auch durch eine normales Handy gewährleistet ist, erkannten die Richter nur einen Aufwand von insgesamt 300 € als angemessen an.

## Abgeltungssteuer bei Zinsen von GmbH an Gesellschafter?

Ist ein Steuerpflichtiger zu mindest 10 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und gibt er der Gesellschaft ein verzinsliches Darlehen, so steht ihm für die erhaltenen Zinsen keine Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zu.

Die Zinseinnahmen fallen unter die reguläre Besteuerung und sind in der Einkommensteuer-Erklärung anzugeben. Dafür ist für diese Einnahmen auch – wie bisher – der Werbungskostenabzug möglich.

Gilt dies jedoch auch, wenn eine dem Gesellschafter nahestehende Person das Darlehen an die Gesellschaft überlässt? Der Sachverhalt ist höchstrichterlich noch nicht geklärt. Der Bundesfinanzhof muss in einem laufenden Verfahren klären, ob die Abgeltungssteuer zu versagen ist, wenn ein Kind des GmbH-Gesellschafters der GmbH ein verzinsliches Darlehen gibt. Sobald hier Klarheit herrscht, werden wir Sie in unseren aktuellen Informationen informieren.

## Aus für ELENA-Verfahren – Was tun?

**Das sog. ELENA-Verfahren ist gescheitert, es wird schnellstmöglich eingestellt. Das wurde bereits von den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit verkündet.**

Leider wurde bislang nicht geklärt, ob Arbeitgeber die Daten weiterhin melden müssen.

Die Presserklärung des Ministeriums ist dürftig. Sie enthält lediglich die Aussage, dass die bisher gespeicherten Daten unverzüglich gelöscht werden und Arbeitge-

ber von den elektronischen Meldepflichten entlastet werden sollen.

Das Gesetz ist zwar zwischenzeitlich vom Bundestag verabschiedet worden, muss aber noch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden, damit es Gültigkeit entfaltet. Da die Meldungen bußgeldbewährt sind, sind Sie als Arbeitgeber auf der „sicheren Seite“, wenn Sie die Daten weiterhin melden, obwohl es kaum vorstellbar ist, dass Bußgelder bei Nichtbefolgen der Verpflichtung durchgesetzt werden können.

## INZAHLUNG AUF ODERKONTEN – Schenkungssteuerpflicht?

Zahlt ein Ehegatte Beträge auf ein sog. Oderkonto ein, stellt sich die Frage, ob er hiermit dem Ehepartner die Hälfte des Zahlungsbetrages freiwillig zugewendet hat und somit ggf. bei Überschreiten der geltenden Freibeträge Schenkungssteuerpflicht entsteht. Diese Frage ist in der Rechtsprechung noch nicht endgültig entschieden. Das Finanzgericht Nürnberg sieht in der Einzahlung auf das Oderkonto eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung. Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt.

**Bei der Einzahlung größerer Beträge empfehlen wir Ihnen, vorab zu prüfen, ob ein Oderkonto vorliegt.**

## Ausschlagung von Erbschaften

Für die Ausschlagung einer Erbschaft gilt eine sechswöchige Überlegungsfrist. Schlägt ein Erbe, in der Annahme, der Nachlass sei überschuldet, die Erbschaft aus, kann er diese Ausschlagungserklärung nicht wegen Irrtums über die Höhe des Nachlasses anfechten, wenn sich später herausstellt, dass der Nachlass nicht überschuldet war.

Aus diesem Grund sollte eine möglichst genaue Überprüfung des Nachlasses vor Abgabe einer entsprechenden Erklärung vorgenommen werden.

## Werkstattwagen: Keine Anwendung der 1 %-Regelung

Das Finanzgericht München hat in einem Urteil bestätigt, dass für Werkstattwagen, die so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Waren und Werkzeug bestimmt ist, keine private Fahrzeugnutzung angesetzt werden darf.

## Höhe der abzugsfähigen Kosten für einen Laptop:

Laptops, die vorwiegend für die Erledigung dienstlicher oder beruflicher Aufgaben angeschafft werden, werden regelmäßig auch für private Zwecke benutzt. In welchem Aufteilungsverhältnis der berufliche und der private Anteil anzusetzen sind, führt nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Finanzamt, zumal kaum Aufzeichnungen über die Zeiten der unterschiedlichen Nutzung vorliegen.

Das Finanzgericht Baden-Baden hatte für diese Fälle entschieden, dass bei privater Mitbenutzung eine hälftige Aufteilung der Kosten vorzunehmen ist, wenn das Verhältnis der Nutzungsanteile nicht nachgewiesen werden kann.



## BFH DEFINIERT „REGELMÄSSIGE ARBEITSSTÄTTE“ NEU



### NEU:

Hat ein Arbeitnehmer eine regelmäßige Arbeitsstätte und wenn ja, wo ist diese gelegen? Diese Frage beschäftigt immer wieder die Finanzgerichte.

Der BFH hat in einigen Urteilen diese Frage grundsätzlich beantwortet und die Rechtsprechung zum Teil geändert. Entscheidend ist weiter der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit. Dieser bestimmt sich nach den qualitativen Merkmalen der Arbeitsleistung, die der Arbeitnehmer an dieser Arbeitsstätte wahrnimmt.

Wie bisher kann die regelmäßige Arbeitsstätte sowohl am Betriebssitz des Arbeitgebers liegen oder an einer sonstigen dauerhaften betrieblichen Einrichtung. Vorausgesetzt der Arbeitnehmer ist dieser Einrichtung zugeordnet, sucht diesen Ort fortdauernd und immer wieder auf und wird dort schwerpunktmäßig tätig.

Nur das Aufsuchen einer Einrichtung des Arbeitgebers für sich alleine reicht nicht, um eine regelmäßige Arbeitsstätte zu begründen. Dies ist eine Änderung gegenüber früheren Entscheidungen. Sucht der Arbeitnehmer den Betriebssitz des Arbeitgebers zwar regelmäßig auf, ohne dort ansonsten beruflich tätig gewesen zu sein (z. B. lediglich zu Kontrollzwecken) liegt keine regelmäßige Arbeitsstätte am Betriebssitz des Arbeitgebers vor. Ein Arbeitnehmer kann auch nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte inne haben, auch wenn er fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten z. B. verschiedene Filialen aufsucht. In einem solchen Fall ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit zu bestimmen. Wichtige Kriterien hierbei sind, welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer zugeordnet worden ist, welche Tätigkeit er an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen wahrnimmt und welches konkrete Gewicht diesen Tätigkeiten zukommt.

Allein der Umstand, dass Arbeitnehmer eine Tätigkeitsstätte im zeitlichen Abstand immer wieder aufsuchen, reicht für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte jedenfalls nicht aus, ihr muss vielmehr eine zentrale Bedeutung gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten zukommen.

Insbesondere bei Unternehmen mit mehreren Filialen oder Betriebsstätten kann die neue Rechtsprechung des BFH durchaus günstige Auswirkungen für die Arbeitnehmer haben, wenn z. B. bei der Gestellung eines Dienstwagens keine Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mehr zur versteuern sind.

*Im Einzelfall stehen wir Ihnen hier für weitere Informationen gerne zur Verfügung.*

## Pommes am Imbissstand – 7 % oder 19 % Umsatzsteuer

Diese Frage beschäftigt weiterhin die Gerichte. Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) zwischenzeitlich entschieden hat, dass als Abgrenzungskriterien sowohl die Art der Speise als auch die Art und Weise der Darreichung betrachtet werden müssen, sorgt der BFH in zwei aktuellen Urteilen wieder für Verwirrung.

Der BFH hat entschieden, dass die Abgabe von Bratwürsten, Pommes etc. an einem Imbissstand nicht als Abgabe von Speisen mit 7 % Umsatzsteuer, sondern als sonstige Dienstleistung mit 19 % Umsatzsteuer belegt werden muss, wenn dem Imbisskäufer eine Sitzgelegenheit zur Verfügung steht. Hierbei käme es nicht darauf an, ob dies eine zufällig in der Nähe stehende öffentliche Parkbank oder eine vom Imbissbetreiber bereit gestellte Biergarnitur ist.

Da zumindest ein Teil der Imbisskäufer

die Sitzgelegenheit benutzen, müssen die Umsätze aufgeteilt werden. Umsätze mit 7 % für die Käufer, die die Bratwürste nur mitnehmen, 19 % Umsatzsteuer für Bratwurstverkäufe, an Personen, die die Bratwürste im Sitzen verzehren. Einig sind sich EuGH und BFH nur in den Fällen, in denen keine Sitzgelegenheit angeboten wird und nur eine behelfsmäßige Theke um den Imbissstand herum als Ablage genutzt werden kann. Hier sieht auch der BFH kein weiteres Dienstleistungselement und somit die Abgabe von Speisen mit einem Steuersatz von 7 %. Nach Auffassung des BFH ist somit im Einzelfall zu prüfen, ob in der Nähe des Imbissstandes Sitzgelegenheiten jeglicher Art für potenzielle Käufer zur Verfügung stehen.

*Da im Einzelfall die steuerliche Einordnung nicht unproblematisch ist, kommen Sie in Zweifelsfällen bitte auf uns zu.*

# BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

## ERLEICHTERUNGEN BEI ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN

**Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde geregelt, dass Papier- und elektronische Rechnungen künftig gleich behandelt werden. Der Vorsteuerabzug wurde bisher von der Finanzverwaltung nur bei Rechnungen in Papierform oder bei Rechnungen, deren Echtheit durch eine elektronische Signatur oder elektronischen Datenaustausch (EDI) gewährleistet wurde, anerkannt.**

Nun wurde festgelegt, dass darüber hinaus auch andere Verfahren denkbar sind. Elektronische Rechnungen können künftig in unterschiedlichen Formen den Empfänger erreichen z. B. als E-Mail, ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, über Computerfax oder Faxserver oder per Webdownload. Dies gilt für alle Rechnungen, denen Umsätze zu Grunde liegen, die nach dem 30.06.2011 ausgeführt wurden.

### Auswirkungen und Anforderungen in der Praxis:

#### **Unternehmer müssen**

- die Echtheit der Herkunft der Rechnung,
- die Unversehrtheit ihres Inhalts
- und ihre Lesbarkeit **gewährleisten.**

Wie dies geschehen kann, muss der Unternehmer selbst festlegen, wobei er in der Wahl der Mittel frei ist.

Das Gesetz schlägt Ihnen als Unternehmer jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren vor, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Grundsätzlich müssen Sie als Rechnungsempfänger der elektronischen Übermittlung einer Rechnung zustimmen.

Das bedeutet, dass Sie sich von den neu geregelten Pflichten freihalten können, wenn Sie ihre Zustimmung zur elektronischen Übermittlung von Rechnungen verweigern und diese weiterhin in Papierform erhalten.

Stimmen Sie aber der elektronischen Übermittlung von Rechnungen zu, müssen Sie, um den Vorsteuerabzug zu erhalten, jedoch Folgendes beachten:

a) Vollständige Rechnung im Sinne von § 14 UStG (wie bisher)

b) Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes.

Wenn Sie keine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren verwenden, müssen Sie durch ein „beliebiges innerbetriebliches Kontrollverfahren, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schafft, sicherstellen, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind“. Wie ein solches Kontrollverfahren im Einzelnen aber ausgestaltet sein muss, lässt der Gesetzgeber bislang offen. Es ist zu erwarten, dass hierzu ein klarstellendes BMF-Schreiben mit konkreten Vorschlägen, an die Sie sich als Unternehmer halten können, ergeht.

Ein bereits entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen kann als geeignetes Kontrollverfahren dienen, das die Zuordnung der Rechnung zur empfangenen Leistung ermöglicht. In der einfachsten Form kann



dies z. B. durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit der Bestellung und ggf. dem Lieferschein erfolgen.

Liegen solche Unterlagen nicht vor, können auch innerbetriebliche Vermerke der jeweiligen Mitarbeiter hinsichtlich Bestellung oder Auftragserteilung, die der elektronisch übermittelten Rechnung dann beigelegt werden, dienen.

*Sobald ein entsprechendes Schreiben des Ministeriums veröffentlicht wird, werden wir Sie in unserer Mandanteninformation informieren.*

# BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

## Die „gute alte“ Lohnsteuerkarte...

**...gehört ab 2012 endgültig der Vergangenheit an.**

Nachdem die Gültigkeit der Lohnsteuerkarte 2010 auf das Jahr 2011 verlängert wurde, erfolgt ab dem 01.01.2012 die Umstellung auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM).

Sie als Arbeitgeber erhalten dabei auf elektronischem Wege die Angabe der Steuerklasse, der Kinderzahl etwaiger eingetragener Freibeträge und der Religionszugehörigkeit, wenn Arbeitnehmer neu eingestellt werden.

Der neu einzustellende Arbeitnehmer hat Ihnen als Arbeitgeber mit Beginn der neuen Beschäftigung nur noch sein Geburtsdatum und seine steuerliche Identifikationsnummer (IDNr.) anzugeben und muss mitteilen, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Müssen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale geändert werden, sind nicht mehr die Meldebehörden oder Gemeinden zuständig. In solchen Fällen ist ein Antrag zur Änderung der persönlichen ELSTAM beim örtlichen Wohnsitzfinanzamt vom Arbeitnehmer einzureichen.



## IMPRESSUM

### Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft  
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

### Gestaltung:

Pellkofer-Grießhammer Design  
Ahorntal | Tel.: 0 92 79 - 4 99

### Druck:

Mediafaktor GbR  
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

### Auflage | Stand:

630 Stück | November 2011

### Bildquellen:

- S. 2 oben: Bild: aboutpixel.de © Rosita Sellmann
- S. 3 oben: aboutpixel.de © Andreas Forster
- S. 4 oben: Andreas Forster
- S. 4 unten: aboutpixel.de © Burkhard Trautsch
- S. 5 oben: Bild: aboutpixel.de © Burkhard Trautsch
- S. 5 unten: veer.com © mitchspearman
- S. 6 oben: aboutpixel.de © U. Pelz
- S. 7: veer.com © mitchspearman
- S. 8: aboutpixel.de © Andreas Morlok

## UMSATZSTEUER BEI GUTSCHEINEN:

**Immer wieder wird die Frage gestellt, wie die Abgabe von Gutscheinen umsatzsteuerrechtlich zu behandeln ist.**

Werden Gutscheine ausgegeben, die nicht zum Bezug von hinreichend bezeichneten Leistungen berechtigen, handelt es sich lediglich um den Umtausch eines Zahlungsmittels (z. B. Bargeld) in ein anderes Zahlungsmittel (Gutschein). Die Hingabe des Gutscheins ist somit keine Lieferung, es liegt auch keine Anzahlung vor, da die Leistung nicht hinreichend konkretisiert ist. Erst bei der Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.

### Beispiele:

- Ein Kino stellt einen Gutschein aus, der sowohl für Filmvorführungen als auch für den Erwerb von Speisen und

Getränken eingelöst werden kann.

- Ein Kaufhaus stellt einen Gutschein aus, der zum Bezug von Waren aus seinem Sortiment berechtigt.

Werden dagegen Gutscheine über bestimmte konkret bezeichnete Leistungen ausgestellt, unterliegt der gezahlte Betrag als Anzahlung der Umsatzbesteuerung. Bei der Ausführung der Leistung und Einlösung des Gutscheins unterliegt nur noch ein ggf. zu zahlender Differenzbetrag der Umsatzsteuer.

### Beispiele:

- Ein Fitnessstudio stellt einen Gutschein zur Benutzung der Sonnenbank aus.

- Ein Restaurant stellt einen Gutschein über ein Frühstücks- und Lunchbuffet aus.